



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 5. Juni 2014

Nummer 23

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
203	örV zwischen der Gemeinde Uedem und der Stadt Krefeld über die Zahlbarmachung der Bezüge und der Besoldung	S. 269	
204	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox)	S. 271	
			205 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern S. 271
			206 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Oxea GmbH S. 272
			C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
			207 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 272

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

203 örV zwischen der Gemeinde Uedem und der Stadt Krefeld über die Zahlbarmachung der Bezüge und der Besoldung

Bezirksregierung
31.01.01-KR-GkG

Düsseldorf, den 27. Mai 2014

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Uedem und der Stadt Krefeld vom 26.02./30.04.2014 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Uedem und der Stadt Krefeld über die Zahlbarmachung der Bezüge für die Beschäftigten und der Besoldung für die Beamten der Gemeinde Uedem vom 26.02./30.04.2014 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Uedem, vertreten durch den Bürgermeister,
und
der Stadt Krefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister,

wird gemäß §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und § 92 Landesbeamtenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.2009 (GV NRW, Seite 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2013 (GV. NRW, Seite 273), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Die Zahlbarmachung der Bezüge für die Beschäftigten und der Besoldung für die Beamten (Entgeltwesen) erfordert sehr spezielle Kenntnisse im Steuer-, Sozialversicherungs-, Tarif- und Besoldungsrecht.

Kreisangehörige Gemeinden sind auf Grund ihrer Personalstruktur zunehmend weniger in der Lage, eine den Anforderungen der Praxis genügende Anzahl von Fachkräften auszubilden und zu beschäftigen. So ist insbesondere in Krankheits- und Urlaubsfällen eine qualifizierte Vertretung der Sachbearbeiter/innen im Entgeltwesen nur noch eingeschränkt möglich. Deshalb hat die Gemeinde Uedem den Entschluss gefasst, mit der Stadt Krefeld diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) über die Durchführung der Abwicklung des Entgeltwesens abzuschließen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadt Krefeld verpflichtet sich, ab dem 01.04.2014, für die Gemeinde Uedem den Aufgabenkreis der Abwicklung des Entgeltwesens für die Bediensteten (Beamte/innen und Tarifbeschäftigte) der Gemeinde Uedem als Beistandsleistung durchzuführen, die nicht in einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) eingesetzt sind oder waren. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde Uedem als Träger der Aufgabe unberührt, gemäß § 23 Abs. 1 zweite Alternative und Abs. 2 Satz 2 GkG.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Die Stadt Krefeld führt die Abwicklung des Entgeltwesens für die Gemeinde Uedem in deren Auftrag und nach deren Weisungen durch.

Die von der Stadt Krefeld auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus dem Leistungskatalog, der als Anlage 1 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beigefügt ist.

(2) Die Gemeinde Uedem verpflichtet sich, der Stadt Krefeld die für die Zahlbarmachung erforderlichen Personal- und Abrechnungsunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Uedem erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadt Krefeld das KRZN anweisen wird, die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen Dateien zu erstellen und an die Stadt Krefeld weiterzuleiten. Die Gemeinde Uedem verpflichtet sich, der Stadt Krefeld die Informationen zu geben, die notwendig sind, um der Stadt die Erfüllung der einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften, insbesondere etwaige Aufzeichnungen und Meldepflichten, zu ermöglichen.

(3) Die Auszahlung der Personalentgelte, der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge, der ZVK-Beiträge und der Privatabzüge erfolgt unmittelbar durch das von der Stadt genutzte Abrechnungsverfahren des KRZN bei direkter Belastung der Konten der Gemeinde Uedem.

(4) Die Führung von Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten obliegt allein der Gemeinde Uedem. Mitarbeiter der Stadt Krefeld können an solchen Verfahren allein als Beistand teilnehmen.

§ 3 Leistungsvergütung

(1) Es wird je Abrechnungsfall eine Jahrespauschale von 150,00 Euro berechnet. Die Stadt Krefeld rechnet halbjährlich zum 30.06. und 31.12. ab. Die Zahlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

(2) Eine Anpassung der Fallpauschalen ist rechtzeitig vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres, spätestens bis zum 31.10. eines Jahres, zu vereinbaren.

(3) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Beistandsleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, stellt die Stadt Krefeld der Gemeinde Uedem die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung, ggf. auch für zurückliegende Zeiträume.

§ 4 Datenschutz

(1) Die Auftragsdatenverarbeitung richtet sich nach § 11 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten - DSGVO - sowie § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes - BDSG -. Die Gemeinde Uedem ist für die Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer Daten verantwortlich. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob die Datenverarbeitung zulässig ist. Für die Einhaltung der Rechte der Betroffenen ist die Gemeinde Uedem verantwortlich; dabei wird sie von der Stadt Krefeld unterstützt.

(2) Die Stadt Krefeld darf die Daten nur nach den Weisungen der Gemeinde Uedem verarbeiten oder nutzen.

(3) Weisungen bedürfen der Schriftform. Die Stadt Krefeld wird die Gemeinde Uedem darauf hinweisen, wenn sie der Ansicht ist, dass eine Weisung der Gemeinde Uedem gegen Datenschutzvorschriften verstößt. Diese Hinweispflicht beinhaltet keine rechtliche Prüfung.

(4) Die Stadt Krefeld verpflichtet sich, die ihr von der Gemeinde Uedem zur Verfügung gestellten

Unterlagen und Daten sowie die Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere Unbefugten nicht zugänglich zu machen.

(5) Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 5 Haftung

Die Stadt Krefeld haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung ist unbefristet. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2015, kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schriftform

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

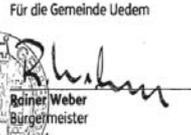
§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestandteile dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechenden Regelungen durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. April 2014 in Kraft. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die Genehmigung und Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 4 GKG durch die Aufsichtsbehörde.

Uedem, den 26. Februar 2014
Für die Gemeinde Uedem



Rainer Weber
Bürgermeister



Gerd-Heinz Billion
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Krefeld, den 30.04.2014
Für die Stadt Krefeld




204 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0100

Düsseldorf, den 22. Mai 2014

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox
Heinrich-Horten-Str. 1, 47906 Kempen

erteile ich hiermit die Genehmigung, Liegenschaftsvermessungen durch den

Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Thomas Rox

ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 271

205 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 4

Düsseldorf, den 27. Mai 2014

Mit Wirkung vom 01.07.2014 wird Herr Benjamin Fischer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 4. Kehrbezirk in der Stadt Essen (Ortsteile Steele-Mitte und Überruhr-Hinsel) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 271

206 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Oxea GmbH

Bezirksregierung
54.06.02.02 – OB – 244/13

Düsseldorf, den 23. Mai 2014

Die

Oxea GmbH
Otto-Roelen-Straße 3
46147 Oberhausen

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Oberhausen, Gemarkung Holten, Flur 6, Flurstücke 528 und 785, sowie Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 26, Flurstück 124, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 17.000 m³ aus drei Brunnen zu entnehmen.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Gewinnung von Betriebswasser zur Aufrechterhaltung der Produktion bei betriebsbedingten Lieferausfällen des Wasserversorgers.

Für dieses Vorhaben hat die Oxea GmbH unter dem 18. März 2014 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des

Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Oxea GmbH nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Weiss

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 272

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

207 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des leitenden Notarztes Herrn Dr. med. Joachim van Aist, ausgestellt am 31.08.1993 durch den Oberkreisdirektor des Kreises Kleve in Kleve, ist verloren gegangen.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Kleve, den 19. Mai 2014

Kreis Kleve
Der Landrat

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 272

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
